Land Sachsen-Anhalt - Landesverwaltungsamt -

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)

Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend Flurstücke in der Gemarkung Rodleben in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau

vom 18.01.2024

Nachstehend wird die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 AEG vom 27. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409) öffentlich bekannt gegeben.

Beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist ein Änderungsantrag der TEW Technik-Energie-Wasser Servicegesellschaft mbH (Sitz: Am Pharmapark 15 in 06861 Dessau-Roßlau) auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG für die nachfolgenden Flurstücke eingegangen:

Lfd.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)
Nr.					
1	Dessau-Roßlau	Rodleben	5	306	171.242
2	Dessau-Roßlau	Rodleben	5	280	31.884
3	Dessau-Roßlau	Rodleben	5	87	780
4	Dessau-Roßlau	Rodleben	5	7/3	3.118
5	Dessau-Roßlau	Rodleben	5	90	99

Die Flurstücke zu den Nrn. 1, 4 und 5 sollen vollständig und die Flurstücke zu den Nrn. 2 und 3 anteilig freigestellt werden. (Die Einzelheiten sind in den Planunterlagen deutlich gemacht.)

Der vorliegende Freistellungsantrag beinhaltet Flurstücke in unmittelbarer Nähe zum Impfstoffwerk Dessau-Tornau, deren Bahnanlagen – nach Auskunft des Antragstellers - seit dem 31.12.1998 stillgelegt worden sind.

Aufgrund der Gesetzesänderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erfolgt eine erneute Aufforderung zur Stellungnahme. Diese Aufforderung bezieht sich auf den identischen Verfahrensgegenstand, für den bereits eine Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme mit

öffentlicher Bekanntmachung vom 09.11.2023 (veröffentlicht am 14.11.2023) erfolgt ist.

Hiermit werden nochmal die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des

Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und

Regionalplanung, kommunale Verkehrsunternehmen, die betroffene Gemeinde sowie die

Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag

betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag

aufgefordert.

Die Antragsunterlagen können beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112

Halle (Saale), während der Dienststunden eingesehen werden. Bei Bedarf können diese auch

digital zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Stellungnahme besteht Gelegenheit, Anregungen und Bedenken vorzutragen, die für

oder gegen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken des genannten Flurstücks sprechen.

Die Stellungnahme ist dem Landesverwaltungsamt unter der oben genannten Adresse

innerhalb einer Frist von einem Monat nach dieser Veröffentlichung zu übermitteln.

Halle, den 18.01.2024

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Im Auftrag

gez. Hübner